

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1981

Geschäftszahl

2864/79

Rechtssatz

Gesellschafter einer OHG, denen grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten bzgl Geschäftsführung, Vertretung und Haftung zukommen, sind - ungeachtet der Beteiligungsverhältnisse an der OHG - als Arbeitgeber der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und damit als Unternehmer zu werten. (Hinweis auf E vom 28. April 1954, 1621/51, VwSlg 3387 A/1954, 18.9.1963, 0036/63, SVSlg 13.393/1963)